

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2006

Nr. 2006/671

Gemeinde Nennigkofen: Kanalisation Leimern; Änderung Genereller Entwässerungsplan / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Nennigkofen reichte gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) die Änderung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP-Änderung) für die Kanalisation Leimern mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Kanalisation Leimern, KS 107.8 - KS 107, Bauprojekt, Situation 1:500
 - Kanalisation Leimern, KS 107.8 - KS 107, Bauprojekt, Längenprofil 1:500/50
 - Kanalisation Leimern, KS 107.8 - KS 107, Bauprojekt, Technischer Bericht.
- 1.2 Das Projekt ist in Nennigkofen vom 28. Oktober 2005 bis 28. November 2005 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit sind zwei Einsprachen eingereicht worden. Aufgrund der Einspracheverhandlungen sind die beiden Einsprachen am 5. Dezember 2005 bzw. am 1. Februar 2006 zurückgezogen worden, worauf der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Nennigkofen am 2. Februar 2006 das Projekt genehmigt hat.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Gemeinde Nennigkofen verfügt über einen GEP über die gesamte Gemeinde, genehmigt mit RRB Nr. 2004/930 vom 4. Mai 2004. Mit der Detailprojektierung der Kanalisation Leimern hat sich gezeigt, dass die gemäss GEP vorgesehene Leitungsführung auf der Nordseite des Eimattbaches nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand realisiert werden könnte. Aus diesem Grunde ist in Absprache mit allen Beteiligten neu die Leitungsführung südlich des Eimattbaches festgelegt worden. Diese Änderung gegenüber dem rechtsgültigen GEP soll hiermit planungsrechtlich genehmigt werden.
- 2.2 Die GEP-Änderung infolge des Bauprojektes Leimern ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Sie entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.
- 2.3 Bauprojekt

Die Genehmigung des Bauprojektes obliegt - nach Genehmigung der vorliegenden GEP-Änderung durch den Regierungsrat - der Gemeinde (§ 25 kantonale Gewässerschutzverordnung). Die für das Projekt erforderlichen kantonalen Spezialbewilligungen werden im folgenden Kapitel 2.4 behandelt.

2.4 Spezialbewilligungen

Für das Bauvorhaben sind folgende Spezialbewilligungen erforderlich:

2.4.1 Wasserrechtliche Bewilligung/Ausnahmebewilligung für die Verlegung der Kanalisation im Areal und in der Bauverbotszone des Eimattbaches bzw. des Dorfbaches.

Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die Unterquerungen der Bäche mit der Kanalisation Leimern und die Verlegung der Kanalisation in der Bauverbotszone der Bäche unumgänglich sind. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und einer Ausnahmebewilligung sind gegeben. Diese können deshalb gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 15 Ziffer 4 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11), § 6 Abs. 2 der Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (WRV, BGS 712.12) und § 32 Abs. 2 sowie § 35 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV, BGS 435.141) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden (Anhang 1).

2.4.2 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Diese kann deshalb gestützt auf Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) und § 32 des kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 (FiG, BGS 625.11) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden (Anhang 2).

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912)

- 3.1 Die GEP-Änderung für die Kanalisation Leimern der Gemeinde Nennigkofen, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.
- 3.2 Die in den Erwägungen in Kapitel 2.4 behandelten Spezialbewilligungen mit den entsprechenden Anhängen sind integrierende Bestandteile dieses Beschlusses.
- 3.3 Für die Genehmigung des Bauprojektes ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.4 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Amt für Umwelt mit einem Satz Pläne über das ausgeführte Bauwerk zu bedienen.
- 3.5 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Kataster der Abwasseranlagen der Gemeinden mit den neuen Abwasseranlagen zu ergänzen.
- 3.6 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.

- 3.7 Die Einwohnergemeinde Nennigkofen hat eine Gebühr von Fr. 300.-- für die wasserrechtliche Bewilligung, von Fr. 100.-- für die Beanspruchung von öffentlichem Gewässerareal, von Fr. 200.-- für die fischereipolizeiliche Bewilligung, von Fr. 600.-- für die GEP-Änderung sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'223.--, zu bezahlen.

K. Konrad Schwalli

Dr. Konrad Schwalli
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Nennigkofen, 4574 Nennigkofen

Gebühr für wasserrechtliche Bewilligung:	Fr.	300.--	(KA 431001/A 80056 TP 313)
Gebühr für Beanspruchung von öffentl. Gewässerareal:	Fr.	100.--	(KA 434000/A 80056 TP 313)
Gebühr für fischereipolizeiliche Bewilligung:	Fr.	200.--	(KA 410090/A 81079)
GEP-Änderung, Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.--	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'223.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Beilagen

- Anhang 1: Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung
Anhang 2: Fischereipolizeiliche Bewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

✓ Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

✓ Amt für Umwelt, Rechnungsführung

✓ Amt für Umwelt, zur Rechnungsstellung

✓ Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

✓ Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch

Jagd und Fischerei

Jagd und Fischerei, Nadia Canderan Wormser

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Fischereiaufsicht Bucheggberg: Walter Fink, Polizeiposten Biberist, Hauptstrasse 19, 4562 Biberist

✓ Einwohnergemeinde Nennigkofen, 4574 Nennigkofen, mit Rechnung, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission der Einwohnergemeinde Nennigkofen, 4574 Nennigkofen

Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Nennigkofen: GEP-Änderung für die Kanalisation Leimern, mit Spezialbewilligungen“

Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung

Der Einwohnergemeinde Nennigkofen wird die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung erteilt, bei der Verlegung der Kanalisation Leimern (KS 107 - KS 107.8) das Areal und die Bauverbotszone nachstehender Gewässer wie folgt zu beanspruchen:

- Unterquerung des Eimattbaches zwischen den Schächten Nrn. 107.2 - 107.3 mit der Leitung NW 250 mm
- Unterquerung des eingedolten Dorfbaches zwischen den Schächten Nrn. 107.4 - 107.5 mit der Leitung NW 250 mm.
- Unterquerung des Eimattbaches zwischen den Schächten Nrn. 107.5 - 107.8 mit der Leitung NW 160 mm.
- Unterquerung des Eimattbaches zwischen den Schächten Nrn. 107.6 - 107.7 mit der Leitung NW 160 mm.
- Verlegung der Leitung NW 160 mm bzw. 250 mm zwischen den Schächten Nrn. 107.2 - 107.7, wie geplant, in der Bauverbotszone des Eimattbaches und des eingedolten Dorfbaches.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

1. Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
2. Die beiliegenden Planunterlagen der Emch+Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
4. Dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist der Arbeitsbeginn mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
5. Der Schacht Nr. 107.4 ist ca. 5 m bachaufwärts, d. h. bis westseits des eingedolten Dorfbaches zu verschieben, damit er ausserhalb des geplanten Rückhaltebeckens zu liegen kommt.
6. Zwischen den Schächten Nrn. 107.2 - 107.4 ist die Leitung NW 250 mm spiegelverschweisst auszuführen, weil sie grösstenteils in den Bereich des Rückhaltebeckens zu liegen kommt.
7. Der Schacht Nr. 107.3 (befindet sich im Bereich des Rückhaltebeckens) ist mit einem wasserdichten Deckel zu versehen.
8. Zwischen den Schächten Nrn. 107.2 - 107.3 ist die Rohrstatik der Leitung NW 250 mm zu überprüfen, weil über der Leitung der geplante Damm für das Rückhaltebecken aufgeschüttet wird.

9. Die Unterquerung des eingedolten Dorfbaches ist sorgfältig auszuführen. Allfällige Beschädigungen an der Eindolung sind unverzüglich auf Kosten der Einwohnergemeinde Nennigkofen zu beheben.
10. Bei den Grabarbeiten für die Kanalisation in der Bauverbotszone des Eimattbaches darf kein Aushubmaterial in dessen Profil gelangen.
11. Nach Verlegung der Kanalisation ist an sämtlichen Querungsstellen das Profil des Eimattbaches wieder in Stand zu stellen.
12. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Inhaberin der Bewilligung mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
13. Die Inhaberin der Bewilligung haftet für alle Folgen die sich aus der Verlegung und aus dem Bestand der bewilligten Kanalisation ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Kanalisation entstehen.
14. An der Kanalisation dürfen ohne vorherige Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes keine Änderungen vorgenommen werden.
15. Werden an den Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Kanalisation wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen der Kanalisation bei einem Ausbau bzw. Unterhalt der Gewässer entstehen.

Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Der Einwohnergemeinde Nennigkofen wird zur Ausführung der Kanalisation Leimern die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt:

Gemeinde:	Nennigkofen
Gewässer:	Eimattbach und Dorfbach (eingedolt)
Ortsbezeichnung:	In der Leimern
Art des Eingriffes:	Unterquerungen des Eimattbaches bzw. des eingedolten Dorfbaches mit der Kanalisation gemäss den Plänen der Emch+Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Auflagen:

- Der kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereibehörden sind zu befolgen.
- Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in die Gewässer abfliessen.
- Während den Bauarbeiten in den Gewässern ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen der Gewässer sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Hinweis:

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

